

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes (VerbIG)

A. Problem und Ziel

Eine kohärente Verbraucherpolitik erfordert ergänzend zu Erlass und Vollzug von gesetzlichen Geboten und Verboten – zur Gefahrenabwehr und als Inhaltsnormen zwecks Verbesserung der Rechtstellung der Verbraucherinnen und Verbraucher – als weiteres wesentliches Element eine möglichst umfassende Unterrichtung der Verbraucherinnen und Verbraucher. Verbraucherinformationen verbessern das Funktionieren der Märkte, indem sie den Nachfragern durch Informationen über Erzeugnisse den Qualitätsvergleich erleichtern. Prozessinformationen erlauben Verbraucherinnen und Verbrauchern, die bestimmte Erwartungen an den Standard von Erzeugung und Herstellung von Produkten stellen, ihren Auffassungen durch die Kaufentscheidung Ausdruck zu geben. Dies trägt dazu bei, eine eigenbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und zugleich die bevorzugten Gewinnungs- und Herstellungsverfahren zu fördern. Das Bedürfnis nach einer verstärkten Verbraucherinformation insbesondere im Bereich der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände zeigt sich angesichts der Lebensmittelskandale der jüngsten Zeit.

Verbraucherinnen und Verbrauchern soll hierfür Zugang zu den bei den Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden vorhandenen Informationen über Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände eröffnet werden.

Weiter werden die Voraussetzungen, unter denen Behörden die Öffentlichkeit über marktrelevante Vorkommnisse unterrichten können, bundeseinheitlich geregelt.

Der Schutz öffentlicher (Sicherheit, internationale Beziehungen) und privater (informationelle Selbstbestimmung, Geschäftsgeheimnisse) Interessen wird gewährleistet.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes.

C. Alternativen

Eine Einbeziehung der Regelungen zur Verbraucherinformation in das geplante Informationsfreiheitsgesetz des Bundes würde zwar gegenüber den Bundesbehörden auch Informationsansprüche der Verbraucher ermöglichen, aber wesentliche Bereiche nicht regeln. Das vorliegende Gesetz soll gerade die für Verbraucher besonders ergiebigen Informationsbestände der Vollzugsbehörden der Länder und Kommunen bundeseinheitlich eröffnen. Ein weiterer, vom geplanten Informationsfreiheitsgesetz nicht abgedeckter Aspekt ist das Recht der Behörden zur Information der Öffentlichkeit.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Durch den Vollzug dieses Gesetzes werden zusätzliche Personal- und Sachkosten für die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen entstehen. Auch die Aufbereitung der verbraucherrelevanten Daten für den Datenbankzugang wird Sach- und Personalaufwand erfordern, der voraussichtlich nicht in allen Fällen mit vorhandenem oder umzusetzendem Personal aufgefangen werden kann. Auch wird die Zusammenführung von Daten vermehrten Management- und Abstimmungsaufwand erfordern.

Eine Quantifizierung der durch dieses Gesetz insgesamt zu erwartenden Kostenauswirkungen ist im Vorhinein nicht möglich. Die entstehenden Kosten werden entscheidend vom tatsächlichen Ausmaß der Inanspruchnahme dieses Gesetzes abhängen. Die Inanspruchnahme des Informationsfreiheitsgesetzes des Landes Berlin hat sich als geringer und damit kostengünstiger gezeigt, als bei Erlass im Oktober 1999 angenommen worden war. Für den Bereich des Umweltinformationsgesetzes vom 8. Juli 1994 hat eine kürzliche Umfrage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei den Ländern ergeben, dass der Verwaltungsmehraufwand mit den vorhandenen personellen und sachlichen Mitteln aufgefangen wird. Zudem werden in Teilen des hier geregelten Bereichs bereits heute im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Anfragen von Bürgern beantwortet.

Bei der Schätzung des Mehraufwandes sind auch mögliche Einsparungen zu berücksichtigen, die sich aus der akzeptanzstiftenden Wirkung des Rechts auf Zugang zu Verbraucherinformationen ergeben. So können z. B. kostenintensive Nachfragen, Beschwerden etc. von Bürgern aufgrund der nunmehr bestehenden Möglichkeit eines frühzeitigen Informationszugangs entfallen. Der gleichwohl anfallende personelle und sachliche Mehraufwand ist aus dem Aufkommen an Gebühren und Auslagen zu decken.

E. Sonstige Kosten

- a) Kosten für die gewerblichen Wirtschaftsbeteiligten entstehen durch das Gesetz nicht.
- b) Durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen können für Verbraucherinnen und Verbraucher im Einzelfall Kosten entstehen. Die kostenmäßigen Belastungen dürften – insbesondere sobald die Datenbanken funktionsfähig sind – für die Lebenshaltung der Betroffenen nicht ins Gewicht fallen. Deshalb sind messbare Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 8. April 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes (VerbIG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 15. März 2002 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes (VerbIG)¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Zugang der Verbraucherinnen und Verbraucher zu den bei Behörden vorhandenen Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes und des Weingesetzes sowie das Recht der Behörden zur Information der Öffentlichkeit über Erzeugnisse im Sinne der genannten Gesetze zu regeln.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf Informationen im Sinne dieses Gesetzes, die bei

1. den nach § 3 Nr. 2 bestimmten Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder
2. natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des Verbraucherschutzes wahrnehmen und die der Aufsicht von Behörden unterstellt sind,

vorhanden sind.

(2) Bestimmungen über den Informationszugang und Informationspflichten auf Grund anderer Gesetze sowie die gesetzlichen Vorschriften über Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Verbraucherschutz der Schutz von Gesundheit und Sicherheit oder der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher;
2. Behörde jede Stelle im Sinne des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, bei der Informationen zum Verbraucherschutz vorhanden sind; hierzu gehören nicht die obersten Bundes- und Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, sowie Gerichte, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden;
3. Erzeugnis jedes Erzeugnis im Sinne der in § 1 genannten Gesetze;

¹⁾ Dieses Gesetz dient für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände auch der Umsetzung des Artikels 16 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (Abl. EG Nr L 11/4 vom 15. Januar 2002). Die übrigen Teile dieser Richtlinie werden durch das Produktsicherheitsgesetz umgesetzt.

4. Information jede unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhandene Information über

- a) von Erzeugnissen ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit oder wirtschaftliche Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern,
- b) Herkunft, Beschaffenheit, Verwendung sowie das Herstellen oder das Behandeln im Sinne des § 7 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes von Erzeugnissen sowie über Abweichungen von Rechtsvorschriften über diese Merkmale und Tätigkeiten,
- c) die Ausgangsstoffe und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe angewendeten Verfahren,
- d) Überwachungsmaßnahmen oder andere Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten oder Maßnahmen sowie Statistiken über festgestellte Verstöße gegen Verbraucherschutzvorschriften, soweit sie sich auf Erzeugnisse beziehen.

§ 4

Anspruch auf Informationen bei Behörden

(1) Jeder hat Anspruch auf freien Zugang zu Informationen im Sinne dieses Gesetzes, die bei einer Behörde oder einer Person des Privatrechts im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 vorhanden sind. Die Daten sind, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, in einer allgemein verständlichen Form aufzubereiten; sie können mit einer Erläuterung versehen werden. Die Behörde kann den Zugang insbesondere über das Internet gewähren. Die Behörden können auf Antrag auch Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder die Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse der Verbraucherin oder des Verbrauchers das schutzwürdige Interesse der oder des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder die oder der Dritte zustimmt.

(2) Liegt ein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach Absatz 1 Satz 5 oder Absatz 3 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zu übermitteln, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern.

(3) Der Anspruch besteht nicht,

1. soweit das Bekanntwerden der Informationen die internationalen Beziehungen, die Landesverteidigung oder die Vertraulichkeit der Beratung von Behörden berührt oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen kann,
2. während der Dauer eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder eines ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfahrens hinsichtlich der Daten, die Gegenstand des Verfahrens sind,
3. wenn durch das Bekanntwerden der Informationen fiskalische Interessen der um Auskunft ersuchten Behörde beeinträchtigt oder Dienstgeheimnisse verletzt werden können,

4. soweit der Schutz geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte, dem Informationsanspruch entgegenstehen oder
5. soweit durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder wettbewerbsrelevante Informationen, die ihrem Wesen nach Betriebsgeheimnissen gleichkommen, offenbart würden.

Vor der Entscheidung über die Offenbarung sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 sowie des Satzes 1 Nr. 4 und 5 die Betroffenen anzuhören. Die Behörde hat im Zweifel von der Betroffenheit einer oder eines Dritten auszugehen, soweit Daten als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind.

§ 5 Antrag

(1) Die Information nach § 4 Abs. 1 Satz 4 wird, vorbehaltlich des Absatzes 2, auf Antrag erteilt. Der Antrag wird durch die zuständige Behörde beschieden. Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen im Sinne des § 3 Nr. 4 er gerichtet ist.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 soll abgelehnt werden,

1. soweit er sich auf Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung bezieht, es sei denn, es handelt sich um die Ergebnisse einer Beweiserhebung, Gutachten oder Stellungnahme von Dritten,
2. bei vertraulich übermittelten oder erhobenen Informationen oder
3. wenn durch das vorzeitige Bekanntwerden der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen gefährdet würde.

(3) Bei Bestehen eines Anspruches ist die Information in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Monaten zugänglich zu machen; bei fehlendem Anspruch ist innerhalb dieser Frist ein Ablehnungsbescheid zu erteilen.

§ 6 Information der Öffentlichkeit

(1) Die Behörde kann die Öffentlichkeit unter Nennung des Erzeugnisses sowie derjenigen, die das Erzeugnis hergestellt oder in Verkehr gebracht haben, über im Interesse des Verbraucherschutzes liegende bedeutsame Sachverhalte informieren, soweit hieran ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit besteht und dieses Interesse gegenüber den Belangen der Betroffenen überwiegt.

(2) Ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit liegt in der Regel vor,

1. wenn bei der Herstellung, der Behandlung oder dem Inverkehrbringen eines Erzeugnisses gegen verbraucher-schützende Rechtsvorschriften in nicht unerheblichem Ausmaß verstoßen worden ist,
2. wenn ein nicht gesundheitsschädliches, aber nicht zum Verzehr geeignetes, insbesondere ekelerregendes Lebensmittel in nicht unerheblicher Menge in den Verkehr gelangt oder gelangt ist oder wenn ein solches Lebensmittel wegen seiner Eigenart zwar nur in geringen Mengen, aber über einen längeren Zeitraum in den Verkehr gelangt ist oder

3. wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von einem Erzeugnis eine Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit ausgehen kann und auf Grund unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnis oder aus sonstigen Gründen die Unsicherheit nicht innerhalb der gebotenen Zeit behoben werden kann.

(3) Ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit ist auch anzunehmen, wenn die Umstände des Einzelfalls die Annahme begründen, dass ohne namentliche Nennung des Erzeugnisses oder des Unternehmens erhebliche Nachteile für die Hersteller oder Vertreiber gleichartiger oder ähnlicher Erzeugnisse, die den Vorschriften des Verbraucherschutzes entsprechen, nicht vermieden werden können.

(4) Bevor die Behörde eine Maßnahme nach Absatz 1 trifft, hat sie diejenigen, die das Erzeugnis herstellen oder vertreiben, anzuhören, sofern hierdurch die Erreichung des mit der Maßnahme verfolgten Zwecks nicht gefährdet wird.

§ 7 Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen der zuständigen Behörden werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Die von den Behörden elektronisch im Internet zur Verfügung gestellten Informationen sind kostenfrei.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt, soweit die Amtshandlungen nicht durch Behörden des Bundes vorgenommen werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Amtshandlungen der Behörden des Bundes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

§ 8 Bundesbeauftragter für den Zugang zu Verbraucherinformationen

Jeder kann den Bundesbeauftragten für den Zugang zu Verbraucherinformationen, soweit Bundesbehörden betroffen sind, anrufen, wenn er sich in seinem Recht auf freien Zugang zu Informationen im Sinne des § 4 verletzt fühlt. Die Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Zugang zu Verbraucherinformationen werden vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Die § 21 Satz 1, § 24 Abs. 1, 4 und 5 und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4, Satz 2 und Abs. 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gelten entsprechend. Die Länder regeln die Einrichtung und Aufgaben eines Beauftragten für den Zugang zu Verbraucherinformationen für ihren Bereich.

§ 9 Bericht

Die Bundesregierung veröffentlicht alle zwei Jahre einen verbraucherpolitischen Bericht.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Verbraucherinnen und Verbraucher sollen in ihrer wirtschaftlichen Rolle als Marktteilnehmer selbstbestimmt handeln können. Dies ist ein wichtiges Ziel der Verbraucherpolitik der Bundesregierung.

Verbraucherinnen und Verbraucher benötigen als Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer – wie die anderen Teilnehmer auch – eine Vielzahl von Informationen, um sich auf dem Markt zu orientieren und Entscheidungen vorzubereiten.

Wegen der Komplexität einer Vielzahl von Produkten des Agrar- und Ernährungsbereiches sind Verbraucherinnen und Verbraucher bei den meisten Angeboten nicht mehr in der Lage, aus eigenem Wissen und eigener Erfahrung die Qualität und sonstige relevante Merkmale ausreichend zu beurteilen. Entscheidungen der Verbraucherinnen und Verbraucher unter Informationsdefiziten beinhalten aber Risiken, teils für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher, teils für ihre wirtschaftlichen Interessen, jedenfalls für ihr Interesse an selbstbestimmtem Verhalten als Verbraucherinnen und Verbraucher. Diese sind deshalb auf ergänzende Informationen angewiesen.

Unzureichende Information der Verbraucherinnen und Verbraucher ist aber auch aus volkswirtschaftlichen Gründen nachteilig, weil die Verbraucherentscheidungen in der Marktwirtschaft ein entscheidender Faktor für die Steuerung des Gesamtsystems sind. Beruhen die Kaufentscheidungen vieler Verbraucherinnen und Verbraucher regelmäßig auf falschen oder unvollständigen Informationen, so verliert das Marktsystem seine spezifische Rationalität und damit seine besondere Effizienz bei der Allokation der gesellschaftlichen Ressourcen. Im extremen Fall können Informationsdefizite zum weitgehenden Zusammenbruch von Märkten führen. Dies kann zu erheblichen volkswirtschaftlichen Schäden führen. Maßnahmen zur Verbesserung der Verbraucherinformation dienen daher auch dem besseren Funktionieren der Märkte im Verhältnis zu Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Ein Teil des Informationsbedarfs der Verbraucherinnen und Verbraucher lässt sich durch Marktprozesse decken, nämlich durch aktive Informationsnachfrage der Verbraucherinnen und Verbraucher und durch das Entstehen von Informationsangeboten spezialisierter Unternehmen. Nach allen theoretischen Erkenntnissen sowie verbraucherpolitischen und wirtschaftlichen Erfahrungen reichen diese Quellen jedoch nicht aus, sondern es verbleibt eine strukturelle Informationsasymmetrie zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher, die der Markt auf Dauer nicht löst.

In allen modernen Industriegesellschaften wird deshalb ein entscheidender Teil der Informationsaufgaben durch gemeinwohl-orientierte oder direkte staatliche Aktivitäten erledigt. In Deutschland fällt eine Hauptaufgabe hierbei den Verbraucherorganisationen zu, die zu diesem Zweck mit insgesamt weit über 50 Mio. Euro jährlich aus den öffentlichen Haushalten von Bund, Ländern und Kommunen ge-

fördert werden. Trotz spürbar positiver Wirkungen reicht dies jedoch angesichts der Dynamik der Marktwirtschaft bei der Entwicklung neuer Produkte und neuer Vermarktungsmethoden nicht aus; hinzu kommen die Auswirkungen der Globalisierung des Austauschs von Produkten gerade auch im Agrar- und Ernährungsbereich.

Aus haushaltspolitischen Gründen ist es nicht möglich, die öffentlichen Aufwendungen für die Verbraucherinformation ebenso expansiv zu erhöhen, wie der Verbraucherinformationsbedarf steigt. Deshalb müssen andere Informationsquellen erschlossen werden.

Dies soll in wichtigen Bereichen durch das Verbraucherinformationsgesetz geschehen. Um latente Informationspotentiale ohne große Kostenfolgen für die Verbraucherinformation zu erschließen, sieht das vorliegende Gesetz im Bereich von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sowie der sonstigen in § 1 genannten Gesetze folgende Alternativen vor:

- Verbraucherinnen und Verbraucher sollen Zugang zu den Informationen erhalten, die bei Behörden vorhanden sind und sich auf Verbraucherinteressen beziehen, und
- Behörden sollen das Recht erhalten, von sich aus die Verbraucherinnen und Verbraucher über bestimmte Sachverhalte zu informieren.

Dies bedarf aus mehreren Gründen einer gesetzlichen Regelung.

II. Verbraucherinformation im geltenden Recht

Die geltenden Rechtsvorschriften enthalten zwar eine Vielfalt von Bestimmungen über Elemente der Verbraucherinformation. Ergänzt werden sie durch wettbewerbsrechtliche Regeln gegen irreführende Werbebotschaften.

Ferner gibt es vielfältige öffentlich-rechtliche Vorschriften über Produktinformationen, insbesondere Kennzeichnung, sowie Qualitätsvorschriften wie Mindeststandards, Grenzwerte oder Zulassungsvorschriften.

Diese Regelungstechnik zur Verbraucherinformation ist aber nicht beliebig auszuweiten, weil sie – im Einzelnen zwar unterschiedlich, tendenziell jedoch bei allen derartigen Regeln – teilweise wie Markteintrittsbarrieren wirkt und deshalb zu negativen allokativen Effekten führen kann.

Aus ökonomischer Sicht sind deshalb Maßnahmen der Informationsbereitstellung vorzuziehen, die nicht in die Entscheidungs- und Vertragsfreiheit der Marktteilnehmer eingreifen. Deshalb werden durch das vorliegende Gesetz folgende Informationsquellen erschlossen:

1. Zugang zu Informationen bei Behörden

In Deutschland ist im geltenden Recht noch immer der Grundsatz des Aktengeheimnisses und der Vertraulichkeit der Verwaltung vorherrschend. Einen Anspruch auf Akteneinsicht gibt es grundsätzlich nur für die Beteiligten innerhalb eines Verwaltungsverfahrens (§ 29 VwVfG). Weitergehende Informationsrechte werden bisher nur in Sonder-

bereichen gewährt (Umweltinformationsgesetz, Regelungen für öffentliche Register sowie Informationsfreiheitsgesetze einzelner Länder).

Außerhalb des Anwendungsbereichs der genannten Vorschriften muss eine Behörde Anträge auf Informationszugang nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, aber nur wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ein berechtigtes Interesse am Informationszugang geltend macht.

Auf die notwendige Berücksichtigung grundrechtlich geschützter Positionen Dritter, insbesondere von Unternehmen, und die Lösung des Interessenkonflikts zwischen den verschiedenen grundrechtlich geschützten Positionen wird bei der Begründung zu § 4 eingegangen.

2. Information der Öffentlichkeit durch die Behörden

Die massive Verunsicherung der Verbraucherinnen und Verbraucher in Folge der BSE-Fälle in deutschen Rinderbeständen sowie durch andere Lebensmittelskandale und die Unsicherheiten der Behörden über ihre eigenen Möglichkeiten der Verbraucherinformation haben deutlich gemacht, dass es an der Zeit ist, hierfür bundesrechtliche Regelungen zu schaffen. Dies entspricht einer Reihe von ausdrücklichen Forderungen der Länder. Auf die Einzelheiten wird in der Begründung zu § 6 näher eingegangen.

III. Zuständigkeit zur Gesetzgebung

Der Bund kann Fragen des Verbraucherschutzes regeln (BVerfGE 26, 246, 254) und ordnend und lenkend in das Wirtschaftsleben eingreifen (BVerfGE 4, 7, 13). Er übt damit seine Kompetenz im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG aus. Soweit in diesem Gesetz der Bereich der Sicherheit von Lebensmitteln betroffen ist (§ 3 Nr. 4 Buchstaben b und c sowie § 6 Abs. 2 Nr. 3 bis 5), wird es auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG gestützt. „Gesundheit und Sicherheit“ beziehen sich ausschließlich auf den Bereich, für den dem Bund nach den genannten Bestimmungen des Grundgesetzes die Gesetzgebungskompetenz zukommt.

Der Bundesrat hat in seiner EntschlieÙung vom 11. Mai 2001 Bundesratsdrucksache 77/01 (Beschluss) den Bund ausdrücklich zu einer bundeseinheitlichen Regelung zur Vorsorge gegen Gesundheitsgefahren durch Lebensmittel aufgefordert, also über öffentliche Warnung zur Gefahrenabwehr hinausgehend.

Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse nach Artikel 72 Abs. 2 GG ist eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich, weil ein erhebliches Interesse an einem gleichmäßigen Informationszugang für Verbraucherinnen und Verbraucher besteht. Zudem liegt es im Interesse bundesweit tätiger Unternehmen, dass Informationen der Behörden an die Öffentlichkeit unter bundeseinheitlich gültigen Voraussetzungen ergehen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Der § 1 benennt den verbraucherschützenden Normzweck und die beiden Instrumente, mit denen dieser Zweck er-

reicht werden soll. Ziel des Gesetzes ist es, den Verbraucherinnen und Verbrauchern den Zugang zu Informationen zu ermöglichen, mit denen sie selbstbestimmt und eigenverantwortlich Entscheidungen am Markt treffen können, und die Handlungsfähigkeit der Behörden bei der Information zum Verbraucherschutz zu verbessern. Das Gesetz bezieht sich auf die von den in § 1 genannten Gesetzen umfassten Erzeugnisse.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Diese Vorschrift bestimmt den Kreis der Adressaten des Auskunftsanspruchs der Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie bestimmt, bei welchen Stellen die Verbraucherin oder der Verbraucher Informationszugang haben soll.

Zu Absatz 1

Abs. 1 ist dem Umweltinformationsgesetz nachgebildet; er stellt den Anwendungsbereich des Gesetzes klar.

Zu Nummer 1

Adressat des Informationsanspruchs der Verbraucher sind Bundes-, Länder- und Kommunalbehörden, die aufgrund ihrer Aufgaben über Informationen im Sinne des Gesetzes verfügen (zur Definition der Behörde vgl. § 3 Nr. 2). Der größte Teil der für Verbraucherinnen und Verbraucher relevanten Informationen liegt bei den Vollzugsbehörden der Länder und Kommunen.

Zu Nummer 2

Der Zugang zu Verbraucherinformationen, die bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben gewonnen werden, soll unabhängig von der Rechtsform desjenigen, bei dem die Informationen vorhanden sind, gewährt werden.

Zu Absatz 2

Zwischen den Auskunftsansprüchen nach diesem Gesetz und Informationsansprüchen nach anderen Rechtsvorschriften besteht Anspruchskonkurrenz. Fachrechtliche oder sonstige Regelungen eines Informationsanspruchs, die in Umfang oder Voraussetzungen (ganz oder teilweise) von den Regelungen in diesem Gesetz abweichen, bleiben ebenso wie spezialgesetzliche Geheimhaltungsvorschriften, z. B. § 30 AO, unberührt. Die Konkurrenz ist bei der Rechtsanwendung nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen zu lösen.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Die Begriffsbestimmungen orientieren sich im Sinne einer einheitlichen Rechtsordnung an den entsprechenden Begriffen im Umweltinformationsgesetz und im Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz (LMBG).

Nummer 1 enthält eine rechtsgüterbezogene Definition des Verbraucherschutzes.

Nummer 2 definiert in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 die vom Gesetz erfassten Behörden. In der Definition der Behörde wird auf § 1 Abs. 4 VwVfG Bezug genommen, um die Auslegungsgrundsätze, die Rechtsprechung und Literatur insoweit entwickelt haben, für den Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes nutzbar zu machen. Behörden im

Sinne dieses Gesetzes sind alle Behörden, bei denen Informationen zum Verbraucherschutz vorhanden sind. Die Vorschrift nimmt die obersten Bundes- und Landesbehörden vom Anwendungsbereich aus, soweit sie mit Gesetzgebung im formellen oder materiellen Sinne befasst sind. Soweit die vorstehend genannten Behörden außerhalb dieser Tätigkeiten über Informationen im Sinne dieses Gesetzes verfügen sind vorhandene Informationen zugänglich.

Die Regelung stellt klar, dass Gerichte, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden, soweit sie im Rahmen ihrer Rechtspflegezuständigkeit tätig werden, keine auskunftspflichtigen Behörden sind bzw. ihnen auch nicht das Recht zur Information der Öffentlichkeit zusteht.

Nummer 3 verweist für den Erzeugnisbegriff auf den des LMBG.

Nummer 4 umschreibt die Informationen, die Verbrauchern unabhängig von der Art des Speichermediums zugänglich gemacht werden sollen.

Zu Buchstabe a

Daten über Gefahren oder Risiken, die die Verbraucherin oder der Verbraucher kennen sollten, sind der Kernbestand eines vorbeugenden Verbraucherschutzes. An ihnen können sich Verbraucherinnen und Verbraucher orientieren und ihr Verhalten darauf einstellen. Hierzu gehören auch Informationen über einen leicht vorzunehmenden Fehlgebrauch.

Zu Buchstabe b

Daten über Qualitätsmerkmale und die Einhaltung entsprechender Standards, wie einer DIN-Norm, sind von wesentlichem Verbraucherinteresse. Herstellung und Herstellungsverfahren sowie Behandlung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen können Fragen der Sicherheit oder der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher berühren. Angaben zur Herstellung können auch für weltanschauliche oder ethische Fragen relevant sein, von denen Verbraucherinnen und Verbraucher ihr Verhalten abhängig machen wollen, vgl. hierzu unten die Erläuterungen zu Buchstabe c.

Die Information „über Abweichungen von Rechtsvorschriften“ soll der Verbraucherin und dem Verbraucher die Möglichkeit eröffnen, zu erkennen, ob das Erzeugnis den bestimmenden Normen entspricht oder ob von diesen Normen abgewichen worden ist. Dies betrifft nicht nur die Fälle, in denen ein Erzeugnis wegen des Verstoßes gegen zwingende Vorschriften nicht verkehrsfähig ist (und das deshalb vom Markt zu nehmen ist), sondern auch Informationen darüber, dass bei der Herstellung oder Bearbeitung des Erzeugnisses aufgrund von Ausnahmegenehmigungen von Vorschriften abgewichen worden ist. Zu denken ist hier insbesondere an Ausnahmegenehmigungen aufgrund von Rechtsverordnungen nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz (z. B. § 14 Abs. 2 Nr. 2 und § 15 Abs. 3 Nr. 2) und an Ausnahmegenehmigungen nach §§ 37 und 47a LMBG.

Zu Buchstabe c

Berichte zu Lebensmitteln werden von den Verbraucherinnen und Verbrauchern äußerst sensibel aufgenommen. Es ist das Ziel dieses Gesetzes, der Verbraucherin und dem Verbraucher neue Informationsmöglichkeiten zu eröffnen. Bei Lebensmitteln wird verstärkt nach den Ausgangsstoffen,

den Inhaltsstoffen und deren Zusammensetzung gefragt. Diese Informationen sind nicht nur wichtig für besonders empfindliche Verbraucherinnen und Verbraucher, wie Allergiker, sondern entsprechen dem gewachsenen Gesundheitsbewusstsein in der Bevölkerung. Darüber hinaus spiegelt sich in der bewussten Auseinandersetzung der Verbraucherinnen und Verbraucher mit den Fragen der Lebensmittelproduktion eine gesellschaftliche Entwicklung wider, die ihre Ursache auch in den Lebensmittelskandalen der letzten Jahre hat.

Die Information über die Ausgangsstoffe und die bei deren Gewinnung angewandten Verfahren ist weit zu verstehen. Hiermit soll der Verbraucherin und dem Verbraucher der bewusste Einkauf nach seinen ethischen Wertvorstellungen ermöglicht werden. Ihm wird durch diese Vorschrift das Recht auf den Zugang zu Informationen z. B. über die Art der Waldbewirtschaftung bei der Holzgewinnung oder über die Haltungsbedingungen von Tieren (etwa bei Fleisch- oder sonstigen Tierprodukten) gegeben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Informationen für die Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher relevant sind, entscheidend ist, dass sie aus der Sicht eines gerecht und billig Denkenden für die Lebensführung als bedeutsam angesehen werden können, nicht aber, dass die Auffassung als solche von allen gerecht und billig Denkenden geteilt werden müsste.

Zu Buchstabe d

Zu den Informationen gehören auch Angaben über alle Tätigkeiten oder Maßnahmen, die im engeren Sinne als staatliche oder private Handlungen zum Verbraucherschutz zu subsumieren sind. Hierzu zählen etwa Informationskampagnen oder Förderung von Verbraucherorganisationen. Insbesondere statistische Angaben zu festgestellten Verstößen sind für den Verbraucher wertvoll, weil er seine Aufmerksamkeit hinsichtlich der Einhaltung auch von Nichtfachleuten erkennbarer Mängel, z. B. zu hohe Temperaturen anzeigende Vereisung von Tiefkühlgut, Frische angebotener Fische, entsprechend ausrichten mag.

Zu § 4 (Anspruch auf Informationen bei Behörden)

Absatz 1 Satz 1 begründet für jede natürliche und juristische Person einen Informationsanspruch gegenüber Behörden über bei diesen vorliegenden Daten zu Erzeugnissen. Es wird ein freier Zugang gewährt, der von keinem besonderen Interesse oder einer Betroffenheit abhängig ist. Zugang besteht nur zu Informationen, die bei den genannten Stellen bereits „vorhanden sind“. Das Gesetz verpflichtet nicht zur Beschaffung von Informationen. Dies entbindet die Behörde aber nicht von der pflichtgemäßen Prüfung, ob nicht häufig nachgefragte Informationen, z. B. zur Haltungsform von Geflügel oder von Mastschweinen, beschafft werden sollten. In einer Zeit, in der der Verbraucherschutz vom wachen Verbraucher durch seine eigenen Entscheidungen mitverwirklicht wird, hat der Staat neben der Gefahrenabwehr auch die Aufgabe, der Verbraucherin und dem Verbraucher den Zugang zu den erforderlichen Informationen zu erleichtern.

Mit dieser Bestimmung wird für den Bereich der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände auch der Artikel 16 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Pro-

duktivsicherheit in deutsches Recht umgesetzt. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die ihren Behörden zur Verfügung stehenden Informationen über von Produkten ausgehende Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher im Allgemeinen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Nach Satz 3 soll die Behörde den Zugang über das Internet gewähren. Werden die Daten in elektronischer Form zugänglich gemacht, so sind sie nach Satz 2 grundsätzlich so aufzubereiten, dass eine verständige Verbraucherin oder ein verständiger Verbraucher die durch die Information gemachte Aussage ohne besondere Vorkenntnisse verstehen kann.

Absatz 1 Satz 4 räumt der Behörde hinsichtlich der Art und Weise der Erfüllung des Informationsanspruchs Ermessen ein. Sie hat es damit in der Hand, durch standardisierte Informationen die Kosten gering zu halten. Insbesondere lässt die Bestimmung, „die Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen“, der Behörde die Möglichkeit, zu weiten Bereichen auf elektronisch zugängliche Daten zu verweisen und insoweit von aufwendigen Einzelantworten abzusehen.

Absatz 1 Satz 5 dient dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, wobei davon auszugehen ist, dass in jedem Einzelfall eine Abwägung zwischen dem konkreten Informationsinteresse des Anspruchstellers einerseits und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen andererseits vorzunehmen ist.

Absatz 2 legt fest, dass Informationen, die als Daten von denjenigen Informationen abgetrennt werden können, auf die gemäß Absatz 1 Satz 5 oder Absatz 3 kein Informationsanspruch besteht, zu übermitteln sind.

Absatz 3 Satz 1 begrenzt den Anspruch auf Zugang zu Verbraucherinformationen, soweit das zum Schutz wichtiger öffentlicher und privater Belange erforderlich ist.

Nach Nummer 1 besteht ein Informationsanspruch dann nicht, wenn dadurch die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland belastet würden oder die Vertraulichkeit der Beratung von Behörden oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursacht werden könnte.

Nummer 2 schließt den Justiz-, Straf-, Disziplinar- und ordnungsrechtlichen Verfahrensbereich sowie laufende Verwaltungsverfahren vom Informationsanspruch aus.

Nummer 3 nimmt die Dienstgeheimnisse in die Aufzählung der schützenswerten, vertraulichen Belange auf. Dies ist erforderlich, weil es auch der Geheimhaltung bedürftige dienstliche Belange gibt, die nicht von Nummer 1 erfasst werden und die bislang auch ohne spezialgesetzliche Geheimhaltungsvorschriften vom Amtsgeheimnis geschützt werden. Der Schutz der fiskalischen Interessen der um Auskunft ersuchten Behörde ist erforderlich, da nicht nur betriebliche oder geschäftliche Geheimnisse Privater zu schützen sind. Es gibt auch andere nicht zu den Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen gehörende, schützenswerte (wirtschaftliche) Belange, die vor Ausforschung geschützt werden müssen. Hierzu gehören auch die fiskalischen Interessen des Bundes, der Länder und Gemeinden (der fiskalische Bereich ist dadurch gekennzeichnet, dass der Staat wie ein Dritter an Privatverkehrsverkehr und am Wirtschaftsleben teil-

nimmt und seine „Betriebsgeheimnisse“ des gleichen Schutzes bedürfen, wie die Privater).

Nummer 4 dient dem durch Artikel 14 Abs. 1 GG gebotenen Schutz des „geistigen Eigentums“.

Nummer 5 dient dem durch Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 14 GG gebotenen Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. In Anlehnung an § 17 UWG liegt nach allgemeiner Auffassung ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis dann vor, wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem Willen des Unternehmens geheim gehalten werden sollen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an der Geheimhaltung anzuerkennen ist. Ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart würde, ist anhand der Besonderheiten des jeweils betroffenen Sach- und Rechtsgebiets zu bestimmen. Dementsprechend ist auch hier eine sorgfältige Abwägung der betroffenen Interessen, nicht zuletzt aufgrund der in Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Anhörung, geboten.

Absatz 3 Satz 2 legt fest, dass vor der Offenbarung die Betroffenen grundsätzlich von der Behörde anzuhören sind.

Durch Absatz 3 Satz 3 wird klargestellt, dass regelmäßig von der Betroffenheit eines Dritten auszugehen ist, wenn dieser Daten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet hat.

Zu § 5 (Antrag)

Absatz 1 legt fest, dass andere Informationen als die, welche auf elektronischem Wege allgemein zugänglich sind, auf Antrag erteilt werden. Der Antrag auf Informationserteilung kann grundsätzlich bei jeder Behörde gestellt werden, da es für Verbraucherinnen und Verbraucher mitunter schwierig sein kann, die jeweils örtlich und sachlich zuständige Behörde herauszufinden. Aus Gründen der Sachnähe und ggf. notwendiger Erläuterungen ist der Antrag auf Informationszugang allerdings durch die jeweils zuständige Behörde zu bescheiden. Es soll ein bestimmter Antrag gestellt werden, aus dem erkennbar ist, welche Informationen begehrt werden.

Absatz 2 bestimmt, dass ein Anspruch auf Information grundsätzlich nicht besteht, soweit vorbereitendes Verwaltungshandeln betroffen ist. Ausnahmen für diese Soll-Versagung gelten für die Ergebnisse von Beweisaufnahmen, Gutachten und Stellungnahmen von dritter Seite. Es handelt sich dabei um abgrenzbare und „neutrale“ Erkenntnisse. Da Behörden in hohem Maße auf die Informationskooperation mit Bürgern angewiesen sind, sollen vertraulich übermittelte Informationen grundsätzlich geschützt werden. Die Bestimmung in Absatz 2 Nr. 3 dient ebenfalls dem Schutz von Verwaltungsabläufen; durch diese Vorschrift kann z. B. eine Einsicht in Pläne zu Probenahmen verhindert werden.

Zu § 6 (Information der Öffentlichkeit)

Der Bundesrat hat in seiner Entschließung vom 11. Mai 2001, Bundesratsdrucksache 77/01 (Beschluss), den Bund ausdrücklich zur Schaffung einer bundeseinheitlichen Regelung zur Vorsorge gegen Gesundheitsgefahren durch Lebensmittel aufgefordert, also über öffentliche Warnung zur Gefahrenabwehr hinausgehend. § 6 geht – nicht nur wegen

des weiteren Geltungsbereichs des Gesetzes – noch darüber hinaus.

Diese Vorschrift liefert eine Rechtsgrundlage für das Informationshandeln der Behörde, ähnlich wie § 15 des baden-württembergischen Gesetzes zur Ausführung des LMBG.

Staatliches Informationshandeln, das sich auf gewerbliche Produkte des Lebensmittel und Bedarfsgegenständebereiches bezieht, kann die durch Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Eigentumsfreiheit betreffen. Das Verhalten des Unternehmers im Wettbewerb ist als Bestandteil seiner unternehmerischen Berufstätigkeit zugleich Teil seiner Berufsausübung und damit von Artikel 12 Abs. 1 GG geschützt.

Hoheitliche Äußerungen stellen sich damit als mittelbar-faktische Grundrechtseingriffe dar. Es besteht Einigkeit darüber, dass der Grundrechtsschutz auch gegenüber mittelbar-faktischen Beeinträchtigungen des freien Wettbewerbs gewährleistet ist.

Informationen durch Behörden können sich als Eingriffe in Artikel 12 Abs. 1 GG darstellen, wenn sie eindeutig auf einen auf Seiten der Unternehmer eintretenden nachteiligen Effekt abzielen oder aber nicht als bezweckte oder voraussehbare und in Kauf genommene Nebenfolge eine schwerwiegende Beeinträchtigung der beruflichen Betätigungsfreiheit bewirken. Bei generellen Empfehlungen und Hinweisen, die lediglich Teil der allgemeinen Aufklärungstätigkeit des Staates über Wirkungs- oder Ursachenzusammenhänge sind, ist dies nicht zu erwarten.

Inhalt dieser Regelung ist es, dass die Bevölkerung durch die Behörden bereits dann informiert werden kann, wenn ein ausreichender Verdacht für Gesundheits- oder Vermögensgefährdungen vorliegt oder Verstöße gegen verbraucher-schützende Normen offenbar werden.

Die Handlungsfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher soll sich künftig noch besser in selbstbestimmten und informierten Marktentscheidungen manifestieren können. Im Rahmen der Güterabwägung ist auch der Rechtsgüterschutz Dritter zu beachten. Mitbewerber des Unternehmers können durch verunsicherte Verbraucherinnen und Verbraucher nachteilig betroffen werden und profitieren von einer objektiven Information der Behörden. Eine offene und transparente Informationspolitik gewährleistet selbstbestimmte und informierte Entscheidungen der Marktteilnehmer.

Mit der Regelung in § 6 wird vor allem Vorkommnissen der letzten Jahre Rechnung getragen, die vornehmlich im Lebensmittelbereich große Aufmerksamkeit erlangt und zu erheblichen Verunsicherungen der Verbraucherinnen und Verbraucher geführt haben. Dabei geht es nicht nur um ein schlichtes Informationsinteresse der Verbraucherin und des Verbrauchers. Die Behörden haben vielmehr bei der Information der Öffentlichkeit über verbraucherrelevante Fragen zu berücksichtigen, was heute zu den allgemein respektier-

ten Grundsätzen der Selbstverwirklichung beim Konsum gehört; Verbraucherinnen und Verbraucher sollen in möglichst guter Kenntnis der Umstände der Produktion und Vermarktung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen eine Entscheidung treffen können. Sie sollen daher durch die Behörde über erhebliche Verstöße gegen Verbraucherschützende Vorschriften informiert werden können. Gleiches gilt z. B. in Situationen, in denen begründete, aber wissenschaftlich noch nicht abschließend abgesicherte Anhaltspunkte für Gesundheitsgefahren gegeben sind. Die vorstehend genannten Änderungen der gesellschaftlichen Einstellungen der Verbraucherinnen und Verbraucher werden auch bei der Abwägung zwischen betroffenen Interessen zu berücksichtigen sein.

Dies entbindet gleichwohl die Behörde nicht, im Einzelfall die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu prüfen.

Zu § 7 (Gebühren und Auslagen)

Absatz 1 legt fest, dass die von den Behörden elektronisch im Internet zur Verfügung gestellten Informationen kostenfrei sind. Dieser Regelung liegen zunächst Praktikabilitätsüberlegungen zugrunde. Informationen, die die Behörde auf einer Internetseite einstellt, sind für Verbraucher leicht zugänglich und erfordern lediglich Mehraufwand im Rahmen der Datenpflege. Eine Vielzahl von Anfragen wird bereits auf diesem Wege beantwortet werden können. Die Mehrzahl der Behörden verfügt bereits über eine eigene Internetpräsentation, die nur noch im entsprechenden Umfang erweitert werden muss.

Absatz 2 enthält die Ermächtigungsgrundlage für den Bund, eine Gebührenordnung zu erlassen. Entsprechend bestimmen die Länder die kostenpflichtigen Tatbestände.

Zu § 8 (Bundesbeauftragter für den Zugang zu Verbraucherinformationen)

In Anlehnung an die Informationsfreiheitsgesetze einiger Länder wird ein Bundesbeauftragter für den Zugang zu Verbraucherinformationen vorgesehen. Diese Aufgabe soll in Personalunion vom Bundesdatenschutzbeauftragten wahrgenommen werden. Diese Möglichkeit zu einer außergerichtlichen Streitschlichtung kann alternativ oder kumulativ zu einer Klage in Anspruch genommen werden.

Zu § 9 (Bericht)

Die Vorschrift begründet die Verpflichtung der Bundesregierung, alle zwei Jahre einen verbraucherpolitischen Bericht über aktuelle Fragen des Verbraucherschutzes vorzulegen. Der Bericht muss bundesweite Informationen über den Verbraucherschutz enthalten.

Zu § 10 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

